

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 06.12.1996

B-11-17/III-96

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. B[1] aus B
2. B[2] aus M
3. G aus B
4. K aus B
5. P[1] aus B
6. P[2] aus B
7. U aus B

- Antragsteller -

g e g e n

den Bezirksverband T,

vertreten durch den Bezirksverbandsvorsitzenden G aus B,

dieser vertreten durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden K,

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

ohne mündliche Verhandlung am 06.12.1996 beschlossen:

1. Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 10.06.1996 werden zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

### **Gründe**

Die Antragsteller waren als stimmberechtigte Delegierte zur Jahreshauptversammlung des Bezirksausschusses T am 08. März 1996 erschienen. Sie waren der Einladung des Bezirksverbandes T vom 19.02.1996 gefolgt, in welcher folgende Tagesordnung vorgeschlagen worden war:

- TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlußfähigkeit, Feststellung der Stimmberechtigung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- TOP 2 a: Entlastungen des Vorstandes und des Schatzmeisters
- TOP 3: Wahlen gemäß Landessatzung
- 3.1. des Sprechers des Bezirksausschusses
  - 3.2. des Stellvertreters des Sprechers des Bezirksausschusses
  - 3.3. des Schriftführers des Bezirksausschusses
  - 3.4. des Bezirksvorsitzenden
  - 3.5. der bis zu zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
  - 3.6. des Schatzmeisters
  - 3.7. der bis zu vier Beisitzer
  - 3.8. der Delegierten für den Landesausschuß
  - 3.9. der Ersatzdelegierten für den Landesausschuß

Die Antragsteller rügten zu Beginn der Versammlung, daß in der Tagesordnung nicht erwähnt seien der Geschäftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Schatzmeisters, der Bericht der Rechnungsprüfer sowie die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern. Sie vertraten die Auffassung, das Fehlen dieser Punkte stelle ein Hindernis für die von der

Tagesordnung vorgesehenen Wahlen dar. Diese dürften deshalb nicht erfolgen. Die Tagesordnungspunkte 3.4. bis 3.9. seien zu streichen.

Dieser Antrag wurde mit 11 zu 10 Stimmen abgelehnt. Daraufhin verließen die Antragsteller die Jahreshauptversammlung. Die dann noch am Tagungsort verbliebenen Delegierten faßten daraufhin den Beschluß, von der Wahl von Rechnungsprüfern abzusehen und die Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte zu ergänzen:

- 2 b: Bericht des Vorstandes
- 2 c: Bericht des Schatzmeisters
- 2 d: Bericht der Kassenprüfer
- 2 e: Entlastung des Schatzmeisters
- 2 f: Entlastung des Vorstandes

wobei sich die verbliebenen Delegierten offenbar bewußt waren, daß die Punkte 2 e und 2 f bereits in der Einladung unter TOP 2 a enthalten waren. Darüber hinaus beschlossen die noch anwesenden Delegierten, die Delegiertenwahlen vor diejenigen des Vorstandes zu verlegen.

In der fortgesetzten Jahreshauptversammlung wurden sodann die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß gewählt. Außerdem erfolgte nach Entlastung von Schatzmeister und Vorstand die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Die Antragsteller haben weiter beanstandet, der Bezirksvorstand sei nicht in der Lage gewesen, einen Geschäftsbericht vorzutragen, da er seit dem 27.03.1995 nicht mehr getagt habe. Sie haben die Meinung vertreten, daß wegen der Bestimmungen von § 35 LaSatz und der §§ 12 bis 14 die in der Einladung zur Jahreshauptversammlung fehlenden Tagesordnungspunkte nicht hätten ergänzt werden und deshalb Wahlen zum Landesvorstand nicht hätten erfolgen dürfen. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß hätten die in § 26 Abs. 2 a LaSatz erwähnten Vorstandsmitglieder nicht mitwählen dürfen, da sie selbst nicht ordnungsgemäß gewählt worden seien.

Die Antragsteller haben beantragt,

die am 08. März 1996 vom Bezirksausschuß T durchgeführten Wahlen des Bezirksvorstandes und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen, hilfsweise,  
jedenfalls den Antrag auf Ungültigerklärung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung der Antragsteller entgegen getreten. Er ist der Meinung, das Verfahren auf der Jahreshauptversammlung des Bezirksausschusses sei ordnungsgemäß verlaufen. Die Tagesordnung habe von der beschlußfähigen Versammlung ergänzt werden dürfen. Vorsorglich sei die Tagesordnung in der Weise umgestellt worden,

daß die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß nur von den 21 gewählten Delegierten der vier Ortsverbände des Bezirksverbandes T gewählt werden können. Unrichtig sei auch das Vorbringen der Antragsteller, der Bezirksvorstand habe seit dem 27. März 1995 nicht mehr getagt.

Im übrigen sei es unerheblich.

Das Landesschiedsgericht Berlin hat durch seinen am 10.06.1996 verkündeten Beschluß den Antrag der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, Einladungen zu Gremien des Landesverbandes und somit auch zu Sitzungen des Bezirksausschusses sollten zwar eine Tagesordnung enthalten, müßten dieses aber nicht. Dennoch müßten wesentliche Tagesordnungspunkte, wie sie Wahlen darstellen, in der Tagesordnung enthalten sein, um den Eingeladenen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Wahlen vorzubereiten. Das sei hier geschehen.

Eine Vorstandswahl ohne Entlastung des Vorstandes wäre zulässig gewesen. Die fehlende Entlastung hätte lediglich das passive Wahlrecht der bisherigen Funktionsinhaber ausgeschlossen. Wenn aber Wahlen angekündigt worden seien, hätten die Antragsteller damit rechnen müssen, daß zuvor noch eine Ergänzung der Tagesordnung um die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkte erfolgen werde. § 9 Abs. 2 Satz 2 LaSatz GO habe das ermöglicht. Die Versammlung sei dafür auch nach § 2 Abs. 5 LaSatz GO beschlußfähig gewesen.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt.

Sie wiederholen im wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen und stellen den Antrag, unter Aufhebung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts vom 10. Juli 1996 die vom Bezirksausschuß T am 08. März 1996 durchgeführten Wahlen des Bezirksvorstandes sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Ungültigerklärung der am 08. März 1996 durchgeführten Wahl des Bezirksvorstandes und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß des Bezirksausschusses T zurückzuweisen,  
hilfsweise,  
jedenfalls den Antrag auf Ungültigerklärung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß zurückzuweisen.

Auch er wiederholt sein bisheriges Vorbringen und verweist darauf, daß selbst dann, wenn die Vorstandswahl nicht wirksam gewesen sei, jedenfalls die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuß ordnungsgemäß gewählt worden seien, da lediglich die 21 Delegierten der vier Ortsverbände daran teilgenommen haben bzw. hätten teilnehmen können.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die Beschwerde des Antragstellers G ist nicht zulässig. Sie ist erst am 22.07.1996 bei dem Bundesschiedsgericht eingegangen. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin ist ihm mit Schreiben vom 14.06.1996, welches auch die Rechtsmittelbelehrung enthielt, am 17.06.1996 zugestellt worden. Bei Eingang der Beschwerdeschrift war die Frist bereits abgelaufen.

Die Beschwerden der übrigen Antragsteller sind zwar zulässig, aber unbegründet. Die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des Bezirksausschusses T am 08. März 1996 sind ordnungsgemäß erfolgt und geben keinen Anlaß zur begründeten Anfechtung.

Zwar war die Einladung, die auch die Antragsteller erhalten haben, unvollständig. Es fehlten diejenigen Tagesordnungspunkte, die von der Versammlung ergänzt wurden, nämlich 2 b. Bericht des Vorstandes, 2 c: Bericht des Schatzmeisters und 2 d: Bericht der Kassenprüfer. Die Ergänzung der Tagesordnung war statthaft. Nach § 9 Abs. 2 LaSatz GO sollen die Einladungen für alle Gremien eines Landesverbandes eine Tagesordnung enthalten. Eine solche Tagesordnung war in dem Einladungsschreiben vom 19.03.1996 auch enthalten. Sie war indes unvollständig. Es fehlten der Geschäftsbericht des Vorstandes, der Bericht des Schatzmeisters sowie der Bericht der Rechnungsprüfer. Das Fehlen dieser Tagesordnungspunkte machte die Tagesordnung aber noch nicht ungeeignet, die vorgesehenen Wahlen durchzuführen.

Das war aber nicht der Fall, denn der Tagesordnungspunkt 3 wies auf die beabsichtigten Wahlen hin. Jedem der Eingeladenen war demnach klar, daß auf der Jahreshauptversammlung eine Reihe von Positionen zu wählen waren und gab ihm Gelegenheit, sich darauf vorzubereiten. Der Bezirksausschuß, ein Organ des Bezirksverbandes, blieb nach § 2 Abs. 5 LaSatz GO auch nach der Entfernung der Antragsteller in jedem Falle beschlußfähig. Er hatte damit die Befugnis, die Tagesordnung zu ergänzen. Diese Befugnis hat er dadurch wahrgenommen, daß er die einer Wahl gemeinhin vorangehenden Tagesordnungspunkte ergänzend in die Tagesordnung aufnahm. Er hat dann noch, was nicht erforderlich gewesen wäre, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeshauptausschuß der Neuwahl des Bezirksvorstandes vorangestellt, damit jedenfalls diese Delegierten wirksam gewählt waren.

Anders wäre der Sachverhalt dann zu beurteilen gewesen, wenn die versandte Tagesordnung keinerlei Hinweis auf Wahlen enthalten hätte. Das war aber nicht der Fall.

Auch der Hinweis der Antragsteller, der Vorstand habe nicht entlastet werden dürfen, weil er in der Berichtszeit nicht getagt habe, gibt keinen Anlaß zu einer anderen Entscheidung. Es war Sache der Versammlung, die Verhaltensweise des Vorstandes zu würdigen und ihn gegebenenfalls nicht zu entlasten. Das ist auch geschehen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder waren deshalb in ihrem passiven Wahlrecht nicht beeinträchtigt und konnten sich zur Wiederwahl stellen.

Ohne Einfluß auf die getroffene Entscheidung war es, daß der Vorstand des Antragsgegners auf der Bezirksausschußsitzung vom 08.05.1996 Gelegenheit geben wollte, die angefochtenen Wahlen zu wiederholen und daß dieses Angebot von den Antragstellern abgelehnt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.